

Berufliche Weiterbildung (WB) I

(§§ 81–87, 136 Abs. 1 Nr. 2, 139 Abs. 3, 144,
176 ff. (180) SGB III; AZAV)

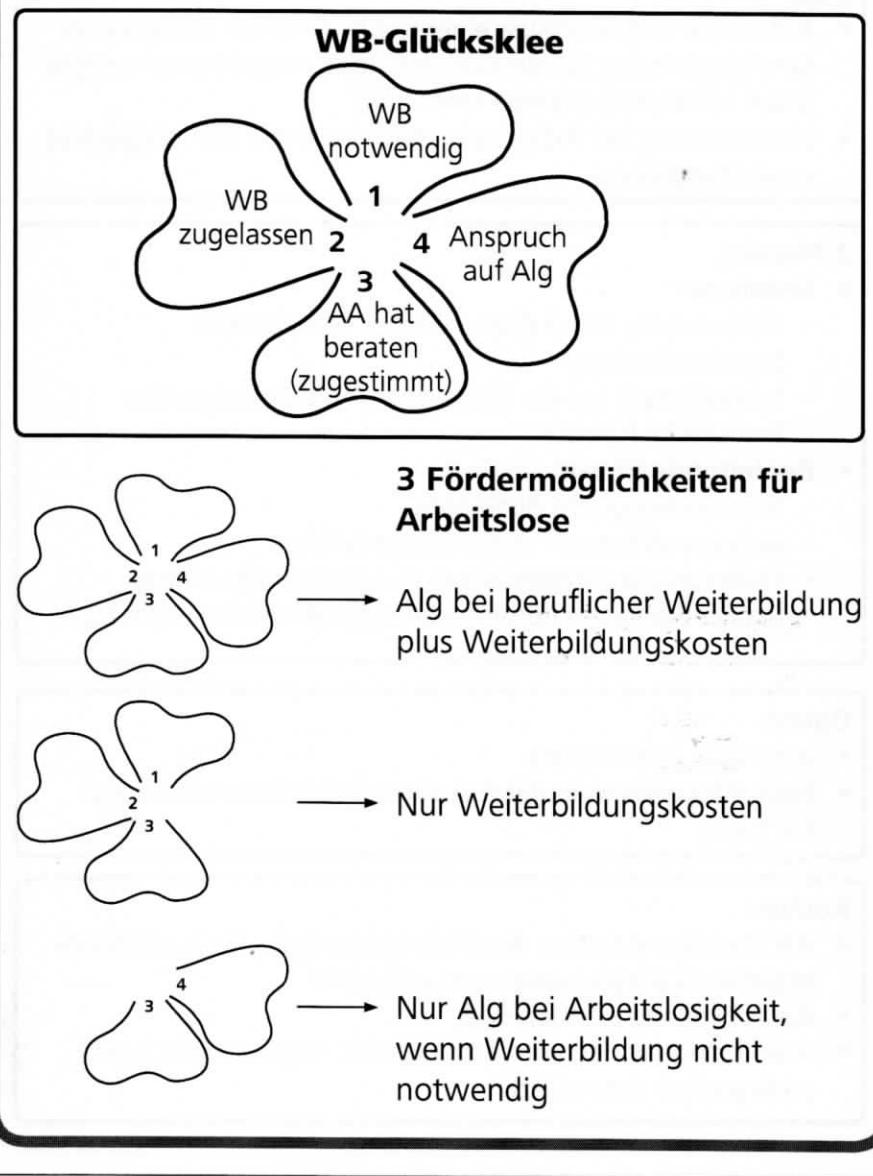


Schaubild 82

Berufliche Weiterbildung (WB) II

(§§ 81 Abs. 3, 4, 131b, 180 SGB III)

Formen

- Ganztags- (35 Std.) oder Teilzeitunterricht (12 Std.)
- Mit betrieblichen Lernphasen
- Fernunterricht mit Nahunterricht



Inhalt

- Vermittlung eines beruflichen Abschlusses
- Befähigung zu anderer beruflicher Tätigkeit

Dauer

- Keine Mindestdauer
- Höchstdauer bei Vollzeitmaßnahme:
2/3 der üblichen Ausbildungsdauer
Ausnahme: Altenpflege



Arbeitslose(r) erhält Bildungsgutschein
und kann WB-Träger wählen



Schaubild 83

Berufliche Weiterbildung (WB) III

(§§ 81 Abs. 3, 3a, 131a Abs. 2, 3 SGB III)

4 spezielle Förderleistungen



1. Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

= Übernahme der WB-Kosten, wenn

- Voraussetzungen 1, 2, 3 (→ Schaubild 82) erfüllt
- Erfolgreiche Teilnahme erwartbar

Dann Rechtsanspruch auf Teilnahme

2. Nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses

- fehlender Berufsabschluss
- Eignung für angestrebten Beruf
- Verbesserung der Beschäftigungschancen

3. Erwerb von Grundkompetenzen

= Übernahme der WB-Kosten, wenn

- Voraussetzungen 1, 2, 3 (→ Schaubild 82) erfüllt
- Grundkompetenzen für erfolgreiche WB fehlen
- Anschließend erfolgreiche WB erwartbar

4. Erfolgsprämien, wenn

- Teilnahme an einer geförderten WB-Maßnahme
- Erfolgreicher Abschluss der WB in Ausbildungsberuf

1000,- € für bestandene Zwischenprüfung

1500,- € für bestandene Abschlussprüfung

Schaubild 84

Weiterbildungskosten

(§§ 81 Abs. 1, 83–87, 63 Abs. 1 und 3 SGB III)

Weiterbildungskosten

1. Lehrgangskosten

- Lehrgangsgebühren
- Lernmittel
- Arbeitskleidung
- Prüfungsgebühren
- Kosten der Eignungsfeststellung



2. Fahrkosten

- für Fahrten zwischen Unterkunft und Ausbildungsstätte
- für monatlich eine Heimfahrt bei auswärtiger Unterbringung

3. Auswärtige Unterbringung

je Tag 60 € / je Monat max. 420 €

4. Auswärtige Verpflegung

je Tag 24 € / je Monat max. 168 €

5. Kinderbetreuungskosten

150 € / je Monat pro Kind bis 15. Geburtstag

Schaubild 85

Berufliche Weiterbildung (WB) in bestehenden Arbeitsverhältnissen I

(§§ 82 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 22 Abs. 1a SGB III)

1. Zuschuss zu Lehrgangskosten, wenn

- nicht lediglich arbeitsplatzbezogene, kurzfristige Anpassungsfortbildung
- Arbeitnehmer von Strukturwandel betroffen oder eine WB in Engpassberufen anstreben (nicht zwingend bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten)
- keine derartige WB in den letzten 4 Jahren
- Erwerb eines Berufsabschlusses mindestens 4 Jahre zurückliegt
- WB außerhalb des Betriebes oder von zugelassenem Träger im Betrieb
- Dauer von mehr als 120 Stunden
- WB und deren Träger zugelassen
- keine WB nach dem AufstiegsfortbildungsförderungsG
- keine vorgeschriebene WB (z.B. Unfallverhütung)



2. Zuschuss zum Arbeitsentgelt

während einer der unter 1. genannten Bedingungen geförderten WB



Schaubild 86

Berufliche Weiterbildung (WB) in bestehenden Arbeitsverhältnissen II

(§ 82 Abs. 2, 3 Satz 2–4, Abs. 4–6 SGB III)

Höhe der Zuschüsse

Beschäftigte	< 10	< 250	> 250	> 2500
Zuschuss zu Lehrgangskosten	bis 100 %	bis 50 %	bis 25 %	bis 15 %
Zuschuss zum Arbeitsentgelt	bis 75 %	bis 50 %	bis 25 %	bis 25 %

Erhöhung bei WB aufgrund Betriebsvereinbarung/Tarifvertrag

Berufliche WB von Kug-Beziehern

(§§ 82 Abs. 1, 106a, 111a SGB III)

Zuschuss zu Lehrgangskosten, wenn

- **Bezieher von Konjunktur-Kug (Verbleibe-Kug)**
Zuschuss in gleicher Höhe wie bei sonstigen Beschäftigten, **wenn** Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 SGB III vorliegen
- **Bezieher von Transfer-Kug (Vertreibe-Kug)**
Zuschuss in Höhe von 50–75 %

Kein Zuschuss zum Arbeitsentgelt; gibt ja Kug.

Aber: bei Verbleibe-Kug mit WB befristet teilweise Erstattung des vom Arbeitgeber zu tragenden SV-Beitrags für das Kug (→ Schaubild 70)

Schaubild 87

Leistungen für behinderte Menschen

zur Teilhabe am Arbeitsleben

(§§ 19, 112–129 SGB III; §§ 1 ff., 28 ff., 49 ff., 64 SGB IX)

Körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen wird die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben durch Leistungen nach dem SGB III/IX ermöglicht.

Leistungen zur Maßnahme/zum Lebensunterhalt

Allgemeine Leistungen

- z.B. zur beruflichen Weiterbildung
- z.B. zur beruflichen Ausbildung

Besondere Leistungen

- Übergangsgeld
- Ausbildungsgeld
- Teilnahmekosten

behinderungsunspezifisch

vorrangig

„Kann-Leistung“

behinderungsnotwendig

nachrangig

„Muss-Leistung“

Flankierende Leistungen

- Lehrgangskosten
- Unterkunfts-/Verpflegungskosten
- Kinderbetreuungskosten
- Betriebs- oder Haushaltshilfe
- Reisekosten/Kfz-Hilfe
- Beiträge zur Sozialversicherung
- Arbeitsassistenz
- Hilfsmittel/techn. Arbeitshilfen
- Reha-Sport/Funktionstraining
- Behindertengerechte Wohnung



Schaubild 88

Übergangsgeld (Übg)

(§§ 119–121 SGB III; §§ 65 Abs. 2 Nr. 3–72 SGB IX)

Voraussetzungen

Teilnahme an Maßnahme der

- Berufsvorbereitung oder
 - Berufsausbildung oder
 - Betrieblichen Qualifizierung nach § 55 SGB IX
 - Beruflichen Weiterbildung
- } als besondere Leistung

Zusätzlich

- Innerhalb von 3 Jahren vor Maßnahmehbeginn
 - **12 Monate Versicherungspflichtverhältnis** oder
 - **Alg-Anspruch** und Leistungen beantragt oder
- Innerhalb von 1 Jahr vor Maßnahmehbeginn **qualifizierter Ausbildungsabschluss**

5 Arten

- | | |
|-----------------|------------------------------------|
| ▪ Schnupper-Übg | bei Berufsfindung/Arbeitserprobung |
| ▪ Teilnahme-Übg | bei Maßnahmeh-Teilnahme |
| ▪ Kranken-Übg | bis 6 Wochen bei Krankheit |
| ▪ Zwischen-Übg | zwischen 2 Maßnahmen |
| ▪ Anschluss-Übg | bis zu 3 Monaten |



6 Höhen

	Übg	Anschluss-Übg	Übg in Alg-Höhe
ohne Kind oder ohne Pflege (-bedürftigkeit)	68 %*	60 %*	60 %**
mit Kind oder bei Pflege (-bedürftigkeit)	75 %*	67 %*	67 %**

*vom Regelentgelt

**vom Leistungsentgelt

Schaubild 89

Weitere Zuschüsse zur Eingliederung

behinderter Menschen

(§§ 46, 73 SGB III)

1. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

(§ 73 Abs. 1, 2 SGB III)

Für betriebliche Aus- oder Weiterbildung

- von behinderten Menschen: i.d.R. bis 60 % der Vergütung
- von schwerbehinderten Menschen: i.d.R. bis 80 %

2. Zuschüsse zur Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis nach Aus- und Weiterbildung

(§ 73 Abs. 3 SGB III)

Bis 70 % der Vergütung

- **für 1 Jahr**, falls vorher bereits Zuschuss zur Ausbildungsvergütung
- **auch länger als 1 Jahr**, falls vorher kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung



3. Zuschuss zur Vergütung bei Probebeschäftigung bis zu 3 Monaten

(§ 46 Abs. 1 SGB III)

4. Zuschüsse zur behindertengerechten Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen

(§ 46 Abs. 2 SGB III)

5. Weitere Zuschüsse → Schaubilder 91, 92

Schaubild 90

Eingliederungszuschüsse (EZ) I

(§§ 88, 92 SGB III)

3 Grundsätze

Arbeitgeber können EZ zum Ausgleich von »Minderleistungen« schwer vermittelbarer Arbeitsloser erhalten



Schwer vermittelbar z.B.:

- Gering Qualifizierte
- Berufsrückkehrerinnen
- Jüngere mit außerbetrieblicher Ausbildung
- Ältere ab 50
- Behinderte Menschen

EZ setzt keinen Leistungsanspruch des Arbeitslosen voraus

EZ ist »Kann-Leistung« mit weitem Ermessen der AA Ausnahme »Soll-Leistung« bei Berufsrückkehrerinnen

3 Hürden gegen Mitnahmefahr

- Förderausschluss
(§ 92 Abs. 1 SGB III)
- Nachbeschäftigungspflicht
(§ 92 Abs. 2 Satz 5 SGB III)
- Rückzahlungspflicht
(§ 92 Abs. 2 Satz 1–4 SGB III)



Schaubild 91

Eingliederungszuschüsse (EZ) II (§§ 89–91 SGB III)



Wer?	Wie hoch?	Wie lange?	Wie und wann wird abgesenkt?
■ nicht behinderte Menschen	bis 50 % vom berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt	bis 12 Monate für Ältere ab 50: bis 36 Monate	
■ behinderte und schwerbehinderte Menschen	bis 70 % vom berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt	bis 24 Monate	nach 12 Monaten um 10 % Untergrenze: 30 %
■ besonders betroffene schwerbehinderte Menschen			
– unter 55	– bis 70 %	– bis 60 Monate	nach 24 Monaten um 10 %
– ab 55	– bis 70 % vom berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt	– bis 96 Monate	Untergrenze: 30 %

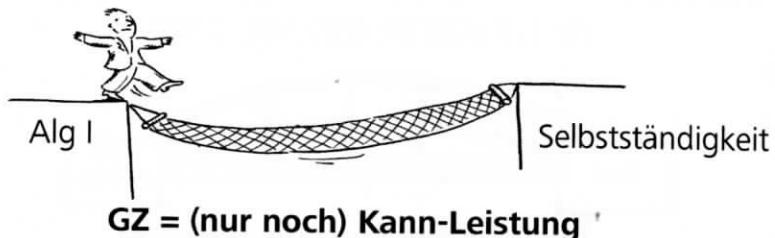
Berücksichtigungsfähig ist gemäß § 91 Abs. 1 SGB III das vom Arbeitgeber gezahlte Arbeitsentgelt und der Arbeitgeberanteil an der SV in Höhe von 20 %.

Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
→ § 155 SGB IX.

Schaubild 92

Gründungszuschuss (GZ) I

(§§ 93, 94 SGB III)



3 Voraussetzungen

- Noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Alg I
- Tragfähigkeit der Existenzgründung
- Qualifikation des Existenzgründers

Dauer

- Grundsätzlich 6 Monate
- Möglicherweise plus 9 Monate

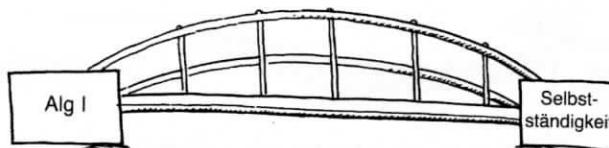
Höhe

- In der Regelzeit von 6 Monaten
 - Zuschuss in Alg I-Höhe
 - plus 300 € für SV
- Im 7. bis 15. Monat
 - 300 € für SV

Schaubild 93

Gründungszuschuss (GZ) II

(§§ 28a, 148 Abs. 1 Nr. 8, 345b SGB III; § 240 Abs. 2 Satz 3 SGB V; § 2 Satz 1 Nr. 8, 9, § 4 Abs. 2, § 7 SGB VI; §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 6 SGB VII; § 20 Abs. 3 SGB XI)



Versicherungsrechtliche Folgen

1. Arbeitslosenversicherung (SGB III)

- Möglichkeit der Weiterversicherung auf Antrag (→ Schaubilder 19, 41)
- Jeder Tag mit GZ in Alg I-Höhe mindert den Alg I-Anspruch um 1 Tag

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- GZ gibt es nicht für Alg II-Bezieher
- GZ wird bei Aufstockern auf Alg II angerechnet einschließlich der 300 €; Beiträge für RV, UV, AloV werden berücksichtigt

3. Krankenversicherung/Pflegeversicherung

- Möglichkeit der Weiterversicherung in der gesetzlichen KV/PV mit günstigem Mindestbetrag. Die 300 € zählen dabei nicht als Einkommen.

4. Rentenversicherung

- Keine Versicherungspflicht allein wegen GZ
- Versicherungspflicht aber u.a. als Handwerker oder auf Antrag
- Möglich auch freiwillige Rentenversicherung

5. Unfallversicherung

- Pflichtversicherung durch Satzung der UV-Träger
- Freiwillige UV

Schaubild 94